

# **20. Deutscher Familiengerichtstag**

## **18. – 21. September 2013**

**AK Nr.:** 9  
**Thema:** **Rechtliche, soziale und leibliche Eltern**  
**Leitung:** **Prof. Dr. Tobias Helms, Marburg**  
**Dipl. Psych. Dr. Dr. (Uni. Prag) Joseph Salzgeber, München**

### **Arbeitskreisergebnis**

- § 1686a Abs. 1 BGB ist dazu geeignet, bei den Beteiligten das Bewusstsein für multiple Elternschaft zu schaffen. Besondere Bedeutung besitzen außergerichtliche Beratung und konsensorientierte Verfahrensinstrumente. Im Kontext einer außergerichtlichen Beratung kommt dem eigenständigen Beratungsauftrag der Jugendhilfe eine besondere Bedeutung zu. Sollte in einem Gerichtsverfahren die Einholung eines Gutachtens erforderlich sein, empfiehlt sich, ein Vorgehen nach § 163 Abs. 2 FamFG anzuordnen.
- Die Bindungstheorie spricht nicht gegen einen Umgang des leiblichen Vaters. Kinder vertragen eine Mehrzahl von Beziehungen, vor diesem Hintergrund kann der Umgang mit dem leiblichen Vater dem Wohl des Kindes dienen.
- Für das Umgangsrecht des biologischen Vaters lässt sich kein „Regelumfang“ bestimmen. Umgang nach § 1686a Abs. 1 BGB muss nicht regelmäßig dem Umgang eines rechtlichen Elternteils entsprechen.
- Der AK ist mehrheitlich der Auffassung, dass es Ziel des Umgangs sein sollte, dem Kind die Möglichkeit zu geben, eine positive Beziehung zu seinem leiblichen Vater aufbauen zu können.
- Die besondere Schwierigkeit besteht darin, den Umgang zwischen dem Kind und einer Person herzustellen, die dem Kind fremd ist. Vergleichbare Schwierigkeiten können sich aber auch beim Umgang mit einem rechtlichen Elternteil ergeben, beispielsweise bei Trennung der Eltern vor oder kurz nach der Geburt. Andere Umgangskonstellationen (z.B. Umgang in Stieffamilien) sind in aller Regel nur schwer mit der vorliegenden Fallgestaltung vergleichbar.
- Kindeswohldienlichkeit bestimmt sich ganz maßgeblich nach dem Konfliktniveau der Erwachsenen und wie sich dieses auf das Kind auswirkt. Kann zwischen den Erwachsenen kein Konsens erzielt werden, sind beim Kind die Belastungs- und Stützfaktoren zu erheben, um eine Empfehlung abgeben zu können.
- Wenn die Anordnung von Umgang nicht offensichtlich ausgeschlossen ist, sollte, bevor ein psychologisches Sachverständigengutachten für die Prüfung der Kindeswohldienlichkeit eingeholt wird, i.d.R. die leibliche Vaterschaft des Antragstellers feststehen.

- Die Pflichten, die mit der Position des leiblichen Vaters verbunden sind, sowie die Rechte des Kindes ihm gegenüber sollten diskutiert werden.